Vorsorge und Steuern

Ruedi Heim Steuerseminar 2015

Inhaltsübersicht

- Neuerungen
- Rechtsprechung
 - Kapitalbezugssperre nach Art. 79b Abs. 3 BVG
 - unrechtmässiger Bezug von Vorsorgegelder
- Praxisfragen zur Pensionierung

Lernziele

- Neuerungen im Bereich Vorsorge und Steuern erkannt
- Sensibilisierung für Steuerfolgen bei zweckwidriger Verwendung von Vorsorgegeldern
- häufig gestellte Fragen zur Kapitalbezugssperre und zur Pensionierung beantwortet

Änderung Anhang II Freizügigkeitsabkommen per 1.1.2015

- Anpassung sozialversicherungsrechtliche Unterstellung bei Bezug zu mehreren Staaten an EU-Recht
- Fundstellen: AS 2015 345 und SR 0.831.109.268.1
- weitere Hinweise:

Mitteilung BSV an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 354 vom 15.12.2014

Der Treuhandexperte Trex 2015 01

Steuer Revue Nr. 3/2015 S. 198 (Verwaltungsräte)

Zuger Steuer Praxis April 2015 / Nr. 58 S. 37

KS EStV Nr. 41 vom 18. September 2014

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- im Wesentlichen Fortführung des bisherigen KS
- Ergänzungen:
 - Einkauf von Beitragsjahren nach Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter (Ziffer 2.2.3)
 - Auszahlung und Einkauf innert 12 Monaten (Ziffer 2.2.5)
 - Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Investitionen in den eigenen Betrieb (Ziffer 2.2.6)
 - Unzulässige Auszahlung des Vorsorgeguthabens (Ziffer 2.2.7)

RS EStV vom 26. Februar 2015

Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, Stand 31. Dezember 2014 (jährliche Aktualisierung)

RS EStV vom 25. Februar 2015

Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Stand 31. Dezember 2014 (jährliche Aktualisierung)

- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
 Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 136
 - 892 Transfer innerhalb Säule 3a auch nach Alter 59/60 zulässig
 - 893 Teilübertragung aus Säule 3a in die 2. Säule zulässig, sofern damit Lücke in der 2. Säule voll gedeckt wird
- Empfehlung Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 16. September 2014 an Kantone, sich Praxis BSV anzuschliessen
- Kanton Luzern hat diese Praxis übernommen (gilt auch für 3a-Transfer nach 64/65 und Weiterführung ET bis 69/70)

Kapitalbezugssperre nach Einkäufen

Grundsatzurteil BGE 2C_658/2009 vom 12.3.2010 zur Auslegung von Art. 79b Abs. 3 BVG

- vorsorgerechtliche Auslegung offen gelassen
- bei Steuern ist der Abzug grundsätzlich zu verweigern, wenn ein Kapitalbezug innert 3 Jahren nach Einkauf erfolgt
- verobjektivierte Sperrfrist
- Praxis LU: Gesamtbetrachtung über alle Vorsorgeverhältnisse (der 2. Säule) einer versicherten Person, d.h. bei jedem Kapitalbezug innert 3 Jahren nach einem Einkauf, wird der Einkauf nicht gewährt oder wieder aufgerechnet (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 4 Ziffer 2.2)

Kapitalbezugssperre von Art. 79b Abs. 3 BVG bei mehreren Vorsorgeverhältnissen in der 2. Säule?

Ausgangslage:

- Anschluss USE bei VE1, Anschluss SE bei VE2
- 2009 Einkauf in VE1
- Kapitalbezug aus VE2

StV SZ: Aufrechnung Einkauf in Veranlagung 2009

BG bestätigt Aufrechnung BGE 2C_488/2014 vom 15. Januar 2015 Begründung des BG für Gesamtbetrachtung der Kapitalbezugssperre nach Einkäufen:

- Vorsorgekapital bilde eine Einheit und müsse gesamtheitlich betrachtet werden (E. 2.3)
- eine direkte Verknüpfung zwischen Einkauf und Leistung müsse nicht bestehen (E. 3.2)
- Verstoss gegen Gleichbehandlungs- und Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn Versicherten mit mehreren VE erweiterte Möglichkeiten zur Verfügung stehen würden (E. 3.3)

Kapitalbezugssperre von Art. 79b Abs. 3 BVG bei Wiedereinkäufen scheidungsbedingter Vorsorgelücken?

- Sperre gilt nicht für solche Wiedereinkäufe (Art. 79b Abs. 4)
- Sperre gilt nicht, selbst wenn Scheidung lange zurückliegt und Einkauf kurz vor Pensionierung mit Kapitalbezug erfolgt (Steuerrekursgericht ZH vom 10.7.2014 in ZStP 2015 S. 123)
- scheidungsbedingte Vorsorgelücken sind stets vor anderen "ordentlichen" Vorsorgelücken zu füllen (Steuerrekursgericht ZH vom 16.10.2012)

Kapitalbezugssperre von Art. 79b Abs. 3 BVG bei **Invaliditäts-oder Todesfallkapitalzahlung** innert 3 Jahren nach Einkauf?

- Kapitaltalleistungen nach Eintritt eines Invaliditäts- oder Todesfalls fallen nach Auffassung Schneider/Geiser/Gächter, Handkommentar zum BVG und FZG, Art. 79b N 41, nicht unter Sperrfrist
- Steuerpraxis LU hat sich dieser Sichtweise angeschlossen

Steuerfolgen zweckwidrig verwendeter Vorsorgegelder

Ausgangslage:

- WEF-Bezug aus Säule 3a zwecks Amortisation Hypothek
- nach rund 9 Monaten teilweise Wiederaufstockung Hypothek

StV SO:

- Wiederaufstockung Hypothek keine zweckentsprechende Verwendung des WEF-Vorbezugs
- Aufrechnung im Umfang der Wiederaufstockung als ordentliches Einkommen

Entscheid Bundesgericht:

Bestätigung der Aufrechnung zweckwidrig verwendeter Vorsorgegelder als ordentliches Einkommen BGE 2C 325/2014 vom 29.1.2015

analog BGE 2C_156/2010 vom 7.6.2011

Steuerfolgen zweckwidrig verwendeter Vorsorgegelder

Kapitalbezug bei Teilpensionierung ohne Nachweis der Teilpensionierung

StV ZH:

- unrechtmässiger Bezug von Vorsorgegelder
- Aufrechnung als ordentliches Einkommen

Entscheid Steuerrekursgericht ZH vom 27.3.2015:

Besteuerung Kapital als Vorsorgeleistung zum Gesamtsatz

Begründung Steuerrekursgericht ZH:

- Besteuerung als ordentliches Einkommen dann sachgerecht, wenn entsprechendes Einkommen nicht in den Vorsorgekreislauf zurückgeführt werde, obwohl noch möglich bzw. sinnvoll
- im vorliegenden Fall sei Rückführung wegen inzwischen eingetretener endgültiger Pensionierung nicht mehr möglich

Externe Versicherung nach vorzeitiger Pensionierung?

Art. 47 BVG:

Bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung kann die Vorsorge oder nur die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei

- der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder
- der Auffangeinrichtung weitergeführt werden.

Art. 33a BVG:

Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können ihre Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weiterführen.

Praxis Steuerbehörden:

Externe Versicherung für längstens 2 Jahre zulässig:

- bei vorübergehender Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Alters, ab dem eine Frühpensionierung gemäss Reglement möglich ist

Externe Versicherung unzulässig

 bei vollständiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Frühpensionierung bereits möglich

Anwendungsfall von Art. 33a BVG vorbehalten



Teilpensionierung

Ausgangslage:

- 2014: Kapitalbezug 200 infolge Teilpensionierung (50%)
- 2016: Kapitalbezug 300 infolge Pensionierung

Steuerfolgen:

Jahressteuer 2014: 200

Jahressteuer 2016: 300

Voraussetzungen:

- reglementarische Grundlage
- effektive Reduktion der Erwerbstätigkeit

Teilpensionierungen in mehreren Schritten mit entsprechenden Kapitalbezügen in verschiedenen Jahren

- Missbrauch aus steuerlicher Sicht, wenn diese lediglich dem Kapitalbezug in Raten dienend
- 2 Teilkapitalbezüge grundsätzlich unbedenklich (s. Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfall A.1.3.8)
- Praxis LU: grundsätzlich keine Beschränkung Anzahl Teilkapitalbezüge (aber reglementarische Beschränkungen)

zeitnahe Teilpensionierungen - Steuerumgehung?

Ausgangslage:

- Dezember 2015: Kapitalbezug 400 infolge Teilpensionierung
- Januar 2016: Kapitalbezug 500 infolge Pensionierung

Steuerfolgen?

Jahressteuer 2016: 900

zeitnahe Teilpensionierungen - Steuerumgehung?

Variante:

- November 2015: Kapitalbezug 400 infolge Teilpensionierung
- Februar 2016: Kapitalbezug 500 infolge Pensionierung Reduktion Pensum auf Anraten Arzt; Pensionierung, da weiterhin gesundheitliche Probleme und Operation

Steuerfolgen?

Jahressteuer 2015: 400

Jahressteuer 2016: 500

KGE vom 14.5.2014 i.S. M.

zeitnahe Teilpensionierungen - Steuerumgehung?

Begründung KGE vom 14.5.2014 i.S. M.:

- KG verkenne nicht, dass das Aufteilen von Kapitalbezügen bei zeitnahen Teilpensionierungen Missbrauchspotential berge und zu untersuchen sei
- mit Blick auf gesundheitliche Situation von M. liege aber keine absonderliche Rechtsgestaltung vor
- daher keine Steuerumgehung trotz Eingeständnis von M., die gestaffelte Pensionierung sei u.a. auch zwecks Steueroptimierung erfolgt

"**Teilpensionierung**" im Fall von Art. 33a BVG und Weiterbeschäftigung über ordentliches Rentenalter hinaus?

Ausgangslage:

- 2014: Reduktion Erwerbstätigkeit von 100% auf 60% und Weiterversicherung des bisherigen Lohns (100%) nach Art. 33a BVG
- 2016: ordentliches reglementarisches Rentenalter erreicht Weiterarbeit und -versicherung des effektiven Lohns (60%) gestützt auf Art. 33b BVG

Kapitalbezug nach Auffassung BSV im Zeitpunkt der vorsorgerechtlichen "Teilpensionierung" 2016 möglich



Erhöhung Pensum kurz vor Pensionierung und Einkauf

Ausgangslage:

- ein halbes Jahr vor Pensionierung wird Pensum von 70% auf 100% erhöht
- Vorsorgelücke erhöht sich dadurch von 80'000 auf 200'000

Einkaufsmöglichkeit?

- Einkauf auf neuem Lohn (200'000) würde gegen Grundsatz der Angemessenheit verstossen
- Einkauf 80'000 möglich (Kapitalbezugssperre)

Einkauf nach dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter?

- setzt Weiterführung der Erwerbstätigkeit und der Vorsorge voraus (maximal bis 70)
- höchstens auf Niveau bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters
- Berücksichtigung der ordentlichen Beiträge aus Weiterführung samt Zins als vorhandenes Alterskapital
- s. auch Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfall A.1.3.8

Besteuerung Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der SE nach Art. 37b DBG - Alterslimite bei fiktivem Einkauf?

Sachverhalt:

- Aufgabe SE mit 79 Jahren, Liquidationsgewinn 3,3 Mio.
- macht fiktiven Einkauf von 2,9 Mio. geltend

StV SG:

 Verweigerung separate Jahressteuer für fiktiven Einkauf wegen Alter 79 Besteuerung Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der SE nach Art. 37b DBG - Alterslimite bei fiktivem Einkauf?

Verwaltungsgericht SG:

- Bestätigung Verweigerung separate Jahressteuer für fiktiven Einkauf wegen Alter 79
- fiktiver Einkauf zwischen 65 und 70 offengelassen
- Der Steuerentscheid StE 2015 B 23.47.2 Nr. 18

Praxis LU:

Geltendmachung bis 70; Berechnung Anzahl Jahre ab 25 bis höchstens ordentliches AHV-Rücktrittsalter

Fazit

- wichtige Fragen zu den Steuerfolgen bei Verletzung der Kapitalbezugssperre sind inzwischen durch Gerichte geklärt
- differenzierte Betrachtung und Augenmass bei den Steuerfolgen zweckwidrig verwendeter Vorsorgegelder